

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juli 2026

Nr. 2026/1259

Einschränkung der Nutzungen öffentlicher Gewässer, Kompetenzdelegation an das Bau- und Justizdepartement

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) bewilligte bisher im Jahr 2026 vorübergehende Entnahmen zu Bewässerungszwecken landwirtschaftlicher Kulturen aus folgenden öffentlichen Oberflächengewässern:

- Aare, Biberenbach, Chrebskanal, Dünneren, Grützbach / Dorfbach Luterbach, Limpach, Mittelhäubach, Mümliswilerbach, Oesch, alte Oesch, kleine Oesch, Russbach, Sagibach, Schweissacker

Aufgrund der bereits länger vorherrschenden Trockenheit schränkte das BJD die Wasserentnahmen seit Ende Juni 2026 ein, indem insbesondere die Anzahl gleichzeitiger Entnahmen aus den aufgeführten Oberflächengewässern limitiert wurde. Ausserdem darf generell an heissen Tagen nur zwischen 20 Uhr bis 10 Uhr bewässert werden.

Gemäss den aktuellen Wetterprognosen sind keine ergiebigen Niederschläge zu erwarten, welche die Abflusssituation in den Oberflächengewässern entspannt. Daher ist nicht auszuschliessen, dass die Wasserentnahmen weiter eingeschränkt oder zumindest für einige, im schlimmsten Fall für alle Gewässer ganz verboten werden müssen. Einzige Ausnahme ist die Aare, welche genügend Wasser führt.

2. Erwägungen

Gemäss § 53 i.V.m. § 69 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) bewilligt das BJD vorübergehende erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern beispielsweise zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen.

Gemäss § 55 GWBA kann die Regierung bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen.

Aufgrund der schon länger herrschenden trockenen Wetterbedingungen sind die Abflüsse in den öffentlichen Oberflächengewässern zurückgegangen. Die aktuellen Wetterprognosen lassen keine Entspannung der Situation erwarten.

Die nächste ordentliche Regierungsratssitzung findet am 11. August 2026 statt. Um bis dahin entsprechend den Abflüssen in den Oberflächengewässern und den kommenden Wetter- bzw. Trockenheitsverhältnissen rasch reagieren zu können, soll die Kompetenz zur Einschränkung der Nutzung öffentlicher Gewässer gemäss § 55 GWBA bis am 11. August 2026 an das BJD delegiert werden.

Ab sofort sind zudem Wasserentnahmen aus öffentlichen Oberflächengewässern gemäss § 53 Abs. 1 lit. a GWBA nur noch zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen möglich. Alle anderen Nutzungen sind nicht mehr gestattet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 55 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 3. März 2009 (GWBA; BGS 712.215):

- 3.1 Die Kompetenz zur Einschränkung der Nutzungen öffentlicher Gewässer wird an das Bau- und Justizdepartement delegiert.
- 3.2 Die Kompetenzdelegation wird bis zum 11. August 2026 erteilt.
- 3.3 Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Oberflächengewässern gemäss § 53 Abs. 1 lit. a GWBA wird auf die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen beschränkt. Alle anderen Nutzungen sind ab sofort verboten.
- 3.4 Die Einschränkungen gemäss Ziffer 3.3 gelten nicht für die Aare.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Einschränkung der Nutzungen öffentlicher Gewässer, Kompetenzdelegation an das Bau- und Justizdepartement.»)

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.